

Heike Wiegel [REDACTED]
handelnd für den Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU)
gemäß Vollmacht vom 19.12.2022 – [siehe Anlage LBU Vollmacht für Heike Wiegel zum ROV Asse](#)

An das
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Dezernat 2 -,
Friedrich-Wilhelm-Straße 3, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 484-[REDACTED], Fax: 0531 484-1099
per Mail an: rov-asse@arl-bs.niedersachsen.de

20.12.2022
Seite 1 von 8

ROV Asse Antragskonferenz am 11.07.2022

Ergänzung der LBU Stellungnahme vom 24.07.2022 zum ROV Asse
aufgrund der „BGE ROV Ergänzung vom 02.11.2022“
zum Untersuchungsrahmen bzgl. der **Kreisstraße K 513 und weiteres.**

Zu 1 Einleitung:

Das ROV wurde beantragt auf einer ungenügenden Datenlage – [siehe LBU-Stellungnahme vom 24.07.2022 und meiner Mail vom 04. Dezember 2022](#). Ein Vergleich von alternativen Standorten außerhalb der Samtgemeinde Elm Asse fehlt für das Zwischenlager und auch für die Konditionierungsanlage - [siehe u.a. auch AGO Stellungnahme vom 03.06.2022](#). Ebenso fehlen alternative Lösungen, um die Belastungen auch der weiteten Maßnahmen zu reduzieren. So könnte beim Ausbau der K 513 der **Radweg auf vorhandene Feldwege verlegt werden**. Eine erhebliche Reduzierung der Belastung der Anwohner an der **K 20** durch Verkehrslärm und Abgase wäre **über eine andere Streckenführung zur B 79 möglich**. **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.**

Die Umsetzung der Rückholung ist erst mit der Genehmigung der Rückholung möglich. Teilgenehmigungen sind nach AtG §57b nur zulässig, wenn das Gesamtprojekt Rückholung mit hoher Wahrscheinlichkeit umsetzbar ist, was derzeit nicht gegeben ist - [siehe Anlage Indizien \(28.09.2022\)](#). Bestätigt wurde dies auch durch die BGE (Hr. Köhler) am 20.10.2022 (Notfallplanung) mit der Aussage, dass bei einem Absaufen von Asse II (AÜL = Auslegungsüberschreitender Lösungszutritt) zum heutigen Zeitpunkt keine Überschreitung von Grenzwerten zu erwarten wäre, obwohl die Vorsorgemaßnahmen (Verfüllung mit Sorelbeton, Errichten von Strömungsbarrieren) bisher nur etwas mehr als zur Hälfte umgesetzt sind und Magnesiumchlorid-Lösung zum Gegenfluten noch nicht beschafft wurde. Die diesbezügliche aktuelle **Konsequenzenanalyse** wurde von der BGE bisher nicht veröffentlicht, obwohl die BGE nach AtG §57b dazu gesetzlich verpflichtet ist. Die Minimierung aller Belastungen und auch die Alternativenprüfung aller Teilprojekte ist nachzuweisen, um unnötige Flächenversiegelungen und weitere Schädigungen im LSG und FFH-Gebiet zu vermeiden. Alle Maßnahmen und Teilprojekte, die das LSG und FFH-Gebiet schädigen, sind ohne Alternativenprüfung und ohne Genehmigung der Rückholung zu unterlassen. **Falls die Rückholung des Atommülls aus Asse II scheitert oder nicht mehr umgesetzt werden kann oder darf, muss sichergestellt werden, dass zuvor keine Schädigungen im LSG und FFH-Gebiet erfolgen.**

Zu 3.1 Ergänzung zu Kapitel 3.2.1 – Schacht Asse 5 und Tagesanlagen

Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, Gebäude und Anlagen, die außerhalb des FFH-Gebiets und LSG möglich sind, auch außerhalb des FFH-Gebietes und LSG auszulagern. Dies betrifft u. a. Büroräume, Zwischenlager, Konditionierungsanlage, Parkhaus und Parkplätze, Materiallagerplätze und Lagerräume/Hallen, oberirdische Werkstätten. Das **neue Feuerwehrgebäude** könnte auf dem vorhandenen Betriebsgelände Asse II gebaut werden, ggf. auf dem alten Parkplatz, oder ein anderes Gebäude auf dem vorhandenen Betriebsgelände könnte weichen. **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.**

Der geplante Schachtansatzpunkt für den neuen Schacht Asse 5 liegt auf einer großen **Doline (Erdfall)** im Wald / FFH-Gebiet. Ein weiteres Absacken des Geländes ist nicht auszuschließen. Ob der Schacht Asse 5 tatsächlich an dieser Stelle abgeteuft werden kann, ist fraglich - [siehe Anlage Bergsenkungen 28.09.2022](#). In der Abbildung 1 auf BGE-Seite 5 ist der Schacht Asse 5 falsch eingetragen. Dies entspricht der Darstellung im „Rückholplan BGE-2020“.

Nach BGE-Unterlagen aus 2020, 2021 und 2022 ist an dieser Position die **Erkundungsbohrung R18** geplant. Der Schacht 5 mit den dazugehörigen Gebäuden würde lt. BGE auf dem Flurstück der Niedersächsischen Landesforsten errichtet.

Damit wäre eine erhebliche Rodung im FFH-Gebiet erforderlich mit darunter mindestens eines Habitatbaums. Auch der Wirtschaftsweg würde lt. BGE (27.07.2020 Mail JW) nicht Bestandteil des Betriebsgeländes Schacht Asse 5. Die aktuellen Planungen mit Bemaßungen sind zum ROV beizufügen.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Zu allen Teilanlagen sind Alternativen umzusetzen und außerhalb der Asse einzuplanen, um die Belastungen im FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet so gering wie möglich zu halten. Eine Reihe von vertiefenden Untersuchungen ist hierzu erforderlich.

Die Rückholungsplanung ist zurzeit nur eine grobe Skizze. **Die Machbarkeit der Rückholung ist nicht nachgewiesen** - siehe AGO-Stellungnahme vom 16.07.2021: <https://aufpassen.org/AGO-Rueckh-750m21>

Fehlerhafte Studien und Bericht

Die beiden Parameterstudien zur Begründung des Zwischenlagers an der Asse sind stark fehlerhaft, ebenso die Bewertung der fünf Standorte nach Kriterienbericht zum Zwischenlager - siehe LBU-Stellungnahme 24.07.2022.

Bisher wurde auch die **Anlagentrennung zur Betriebssicherheit** während der Rückholung nicht untersucht. Wie in der GNS/WTI-Studie (21.07.2011) detailliert ausgeführt (siehe <https://aufpassen.org/GNS-WTI-11>) und von den AGO Wissenschaftlern (siehe AGO-Stellungnahme vom 03.06.2022) sowie den externen Wissenschaftlern im Rahmen des sog. „Beleuchtungsauftrages“ in ihrem Bericht vom 30.09.2021 bestätigt (siehe https://aufpassen.org/Beleuchtung_21) **sind ein Zwischenlager und eine Konditionierungsanlage an der Asse für die Rückholung des Atommülls aus Asse II nicht erforderlich.** An der Asse ist lediglich ein Transportbereitstellungslager mit kleinem Pufferlager und Charakterisierung am geschlossenen Atommüll-Behälter erforderlich - siehe LBU-Stellungnahme vom 24.07.2022 Seite 3.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Auch nicht untersucht wurde, ob der Atommüll eher über **Schacht Asse II** zurückzuholen wäre, um dem Naturschutz (LSG und FFH) besser gerecht zu werden. Der neue zweite Schacht Asse 5 könnte dann als Personalförderschacht genutzt werden (entsprechend kleiner zu dimensionieren) und der Schacht Asse 2 wäre ggf. entsprechend für den Atommülltransport auszubauen oder ggf. reicht der Schacht Asse 2 auch mit seinen bisherigen Ausmaßen. Bei geeigneter Wahl der Overpacks (Umverpackungsbehälter für den geborgenen Atommüll) können diese über einen ertüchtigten Schacht 2 befördert werden.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Das **Transportbereitstellungslager** könnte dann direkt neben Schacht Asse 2 erstellt werden, außerhalb des FFH-Gebietes, sodass aus diesem Transportbereitstellungslager der Atommüll im **sicheren Bahntransport** direkt in ein externes Zwischenlager mit Konditionierungsanlage über öffentliche Bahnstrecken transportiert werden kann. Damit würde die **Beeinträchtigung des FFH-Gebietes erheblich reduziert** werden und die **Sperrung der K 513 wäre überflüssig.** Ebenso wäre eine Querung der K 513 mit Atommüll nicht mehr erforderlich. Vorteile:

- Der Bahnanschluss liegt schon bis zum Schacht Asse II.
- Die Straßenspernung der K 513 wäre nicht erforderlich.
- Der erhebliche zusätzliche Verkehr per LKW kann vermindert werden, da Material über die Bahn transportiert werden kann.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Soll der Atommüll weiterhin über Schacht 5 geborgen werden, so kann das **Transportbereitstellungslager** direkt neben der Schachtanlage Schacht 5 auf einer Ackerfläche im LSG, aber **außerhalb des FFH-Gebietes** errichtet werden und der geborgene Atommüll verpackt für Transport auf öffentlichen Strecken per Bahntransport in ein Asse-fernes Zwischenlager transportiert werden. Die BGE hat bereits geplant, die vorhandene Bahnstrecke bis zum Schacht 5 zu verlängern. **Für die Bahn-Querung der K 513 mit für öffentliche Strecken verpackten Atommüll, ist eine Sperrung der K 513 überflüssig.** Ein Zwischenlager mit Konditionierungslager ist an der Asse nicht erforderlich, wie von GNS/WTI und AGO belegt.

Das derzeit geplante Zwischenlager mit Konditionierungslager befindet sich in einem Bereich mit den nahezu höchsten **Bergsenkungen** an der Asse, die Bergsenkungen sind, wie von der BGE belegt, nicht abgeschlossen - [siehe Anlage Bergsenkungen 28.09.2022](#). **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.**

Ein Asse-fernes Zwischenlager mit Konditionierungsanlage und lediglich ein Transportbereitstellungslager an der Asse bedeutet, dass auch der Ausbau der K 513 in dem angedachten Ausmaß nicht erforderlich ist. **Hierzu ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich, um das LSG und FFG-Gebiet wirklich zu schützen und unnötige Flächenversiegelung wertvoller Ackerböden zu vermeiden.**

Durch die oberirdischen Anlagen, Gebäude und versiegelte Flächen kann es bei Starkregen zu Schlammlawinen in den Orten **Gr. Vahlberg und Remlingen** kommen. Solche Fälle gab es bereits, d. h. durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen würde dies die Gefahr bezüglich Überflutungen und Schlammlawinen bei Starkregen wohl erheblich erhöhen. **Wer trägt die Folgekosten hierzu?**

Eine vertiefende Betrachtung / Untersuchung ist erforderlich.

Die gesamte Gebäude- und Anlagenplanung der Schachanlage Asse ist detaillierter in das ROV einzubringen. Eine vertiefende Betrachtung auf die gesamten Auswirkungen ist erforderlich.

Folgende BGE–Unterlagen mit erheblichem Einfluss auf das ROV fehlen noch:

Asse II – Konsequenzenanalyse:

Die aktuelle „Konsequenzenanalyse“ ist erforderlich, um aufzuzeigen, welche Auswirkungen sich durch ein Absaufen vom Schacht Asse II ergeben würden. Laut dem heutigen Präsidenten der BASE Herr Wolfram König, liegen Konsequenzenanalysen zum Schacht Asse II vor, die auch ständig aktualisiert werden - [siehe Anlage Protokoll vom Bundesumweltausschuss am 18.01.2017](#). Laut Aussage von Herrn Köhler (BGE) vom 20.10.2022 in der öffentlichen Veranstaltung zur Notfallplanung würde es selbst bei einem Absaufen vom Schacht Asse II zum heutigen Zeitpunkt keine Grenzwertüberschreitung geben. Die Konsequenzenanalyse ist für die Rückholungsplanung und die Störanfälligkeit der Gesamtanlage in mitten eines LSG und FFH-Gebiets im ROV zu beachten. **Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.**

Parkplatzsituation Schachanlage Asse:

Die aktuellen Planungen für das Parkhaus und alle weiteren Parkplätze, sowie zeitliche begrenzte Parkplätze für die Schachanlage Asse sind für die Beurteilung im ROV erforderlich, weil diese erheblichen Einfluss auf das LSG und FFH-Gebiet haben. Auch die aktuellen Planungen mit Bemaßungen für die Aufstellflächen an der K 513 (LKW, PKW) sind für die Beurteilung im ROV erforderlich. **Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.**

Gelände des neuen Schachtes 5 mit sämtlichen Anlagen und versiegelten Flächen:

Die aktuellen Planungen von allen Gebäuden und Anlagen, sowie sämtliche versiegelte Flächen (mit Bemaßung) sind erforderlich, um im ROV die Einflüsse ausreichend bewerten zu können. Auch die Größe, Anzahl und Lage der Absetzbecken und sonstiger Lagerflächen sind aufzuzeigen. **Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.**

3.2.1.5 Feuerwehrgebäude

BGE: „Auf dem erweiterten Betriebsgelände ist die Errichtung eines neuen zentralen Feuerwehrgerätehauses geplant, um auch zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Das geplante Feuerwehrgerätehaus hat eine Gebäudegrundfläche von **1.200 m² (20 m x 60 m) mit einer Gebäudehöhe von 6 m.**“

Die dem ROV vorgelegten BGE-Planungen sind unvollständig.

So ist auch nicht erkennbar, wo das Feuerwehrgebäude entstehen soll. Auch ist nicht klar, warum dieses Gebäude auch noch im LSG und in mitten des FFH-Gebietes liegen soll.

Büro Räume und Parkplätze können auch außerhalb der Asse eingerichtet werden, sodass es wohl genügend Platz gäbe, um das neue Feuerwehrgebäude auf dem vorhandenen Betriebsgelände zu errichten.

Die Gebäude- und Anlagenplanung ist detaillierter in das ROV einzubringen.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Zu 3.2 Ergänzung zu Kapitel 3.2.3.2 Wassermanagement – 3.2.3.3 Verkehrsanbindung

3.2.3.2 Wassermanagement

Durch die oberirdischen Anlagen, Gebäude und versiegelte Flächen kann es bei Starkregen zu Schlammlawinen in den Orten **Gr. Vahlberg und Remlingen** kommen. Solche Fälle gab es bereits, d. h. durch die zusätzlichen Flächenversiegelungen würde dies die Gefahr bezüglich Überflutungen und Schlammlawinen bei Starkregen wohl erheblich erhöhen. **Wer trägt die Folgekosten hierzu?**

Eine vertiefende Betrachtung / Untersuchung ist erforderlich.

Die K 513 zwischen Remlingen und der Schachtanlage Asse II entwässert über die Ortschaft Remlingen. Auch über die zusätzlichen Versiegelungen bei einer Verbreiterung der K 513 verschlimmern sich bei Starkregen die Überschwemmungen mit Schlammlawinen im Ort Remlingen - [siehe Anlage: Übersichtsplan der über Remlingen entwässernden Flächen](#). **Eine vertiefende Betrachtung / Untersuchung ist erforderlich.**

3.2.3.3 Verkehrsanbindung

Nach StVO darf die Fahrzeugbreite auch für LKW eine Breite von bis 2,55 m nicht überschreiten.

Laut der Richtlinie RaSt 06 sollen Hauptverkehrsstraßen im Regelfall mindestens 5,50 bis 7,50 Meter breit sein.

Wozu dann eine Verbreiterung der K 513 im Planungsgebiet 1 von 5,40m auf 17,50m und im Planungsgebiet 2 von 4,50 auf 14,00m? **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.**

Wie unter 3.1 beschrieben gibt es durchaus weitere Möglichkeiten um das erhöhte Verkehrsaufkommen durch LKW weitgehend zu reduzieren. Auch heute schon begegnen sich auf der K 513 Schwerlastfahrzeuge und LKW. Der **Begegnungsverkehr** könnte ohne Straßenverbreiterung mit einer **Ampelanlage** geregelt werden. Der Ausbau einer erhöhten Tragfähigkeit bedingt nicht eine Straßenverbreiterung.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Zu 3.2 – 3. Absatz

Das Verkehrsaufkommen auf der **K 20** sollte so weit wie möglich reduziert werden, da in Remlingen an der K 20 direkt Anwohner von dem Verkehrslärm und Abgasen betroffen sind. Über eine **andere Verkehrsführung** von der B 79 (Wittmar – Remlingen) vor Remlingen über den heutigen Feldweg ([siehe Anlage: Karte alternative Straße und Radweg](#)) könnte das Verkehrsaufkommen erheblich für die Anwohner an der K 20 reduziert werden. Die angedachte Straßenverbreiterung liegt teilweise im LSG und im FFH-Gebiet.

Eine Rodung weiterer Bäume im FFH-Gebiet und LSG ist zu vermeiden.

Die alternative Verkehrsführung ist vertiefend zu betrachten.

Zu 3.2 – 4. Absatz

Der **Planungsabschnitt 1** mit einer Länge von ca. 1.300 m und einer Breite von 5,4 m, soll auf eine Fahrbahnbreite von 17,5 m verbreitert werden. Dieser Planabschnitt 1 liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Die Verbreiterung führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. **15.700 m²** – **davon 4.450 m² im LSG**, mit **hochwertigen Ackerböden** (bis zu ca. 90 Bodenpunkte).

Mit einer einfachen Ampelanlage zur Befahrung ohne Gegenverkehr wäre diese zusätzliche Flächenversiegelung zu vermeiden, auch mit 150 LKW pro Tag / alle 3 Minuten ein LKW.

Der Transport über die Bahnstrecke ist sicherer. **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.**

Auch der **Fahrradweg** könnte auf vorhandenen Wegen erstellt werden ([siehe Anlage: Karte alternative Straße und Radweg](#)). Ein Interesse der Allgemeinheit für einen Fahrradweg an der K 513, um ständige Abgase von LKW's einzuatmen dürfte nicht vorliegen. Für Fahrrad und Fußgänger zwischen Remlingen und Schacht Asse II existieren bereits gut ausgebaute Feldwege. Ein zusätzlicher Flächenverbrauch im LSG, ist nicht begründbar.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Zu 3.2 – 5. Absatz

Der **Planungsabschnitt 2** mit einer Länge von ca. 337m und einer Breite von 4,5 m, soll auf eine Fahrbahnbreite von 14,0 m verbreitert werden. Dieser Planungsabschnitt 2 befindet sich komplett im LSG/ FFH-Gebiet.

Diese Verbreiterung führt zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung von ca. **3.150 m² im LSG / FFH-Gebiet** mit Baumfällungen. Mit einer Ampelanlage zur Befahrung ohne Gegenverkehr wäre diese zusätzliche Flächenversiegelung zu vermeiden.

Alle Maßnahmen / Versiegelungen, sind im LSG/FFH-Gebiet so weit wie möglich zu vermeiden. Es fehlt eine genaue Planungsunterlage. **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.**

Zu 4.1 Ergänzung zu Kapitel 4.2 – Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Der Ausbau der K 513 ist ein Vorhabensbestandteil, der bis an die Ortschaft Remlingen heranreicht. Die Erweiterung des Puffers um weitere 500m reicht nicht aus. U. a. sind in Remlingen auch die Sportstätten (Sportplätze, Schwimmbad) und das Schul-, Hort-, Kita-Gelände zu beachten. Ebenfalls sind u. a. folgende Punkte zu beachten: Lärm, Staub, Abgase, Mehraufwendungen durch Straßenschäden (Folgekosten), u. a. an den Straßen K 20, K 21, Ortsdurchfahrten in Klein Vahlberg, Berklingen, Schöppenstedt, Wolfenbüttel, B 79, B 82.

Der 5-km-Radius reicht bei weitem für die angedachten Verkehrsströme per LKW nicht aus.

Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Städte Schöppenstedt (ca. 10 km Entfernung vom Schacht Asse II) und Wolfenbüttel (ca. 14 km Entfernung bis zum Schacht Asse II) mit erheblichen zusätzlichen Durchfahrten von Schwerlastverkehr / LKW betroffen sein werden wie die umliegenden Dörfer der Samtgemeinde Elm-Asse und weiterer Samtgemeinden.

Da mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen per LKW von der BGE gerechnet wird, ist eine vertiefende Betrachtung / Untersuchung zu den Belastungen der Anwohner mit den zu ermittelnden Verkehrsströmen und Folgeschäden erforderlich. **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.**

Weiter ist eine vertiefende Untersuchung erforderlich, wie viele und welche Materialien und Güter über den Bahnanschluss transportiert werden.

Die Untersuchungsradien sind zu eng und es müssen alle Wirkfaktoren betrachtet werden.

4.2 Ergänzung zu Kapitel 4.3.1 Grundlagendaten

Weitere Grundlagendaten sind, wie in dieser Stellungnahme beschrieben und in der LBU Stellungnahmen vom 24.07.2022 dargestellt, erforderlich. **Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.**

4.3 Ergänzung zu Kapitel 4.3.2 – Beschreibung der Erfordernisse der Raumordnung

Wie in dieser Stellungnahme und in der LBU-Stellungnahme vom 24.07.2022 beschrieben, sind weitere zusätzliche Untersuchungsinhalte und vertiefende Betrachtungen erforderlich.

Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

Remlingen wurde als Grundzentrum eingestuft und die Asse als Tourismus- und Erholungsort.

Der Ausbau der K 513 und die damit verbundenen Verkehrsströme haben erhebliche Auswirkungen auf die raumbedeutsamen Ziele. Konflikte mit den Anwohnern der K 20, K 21, B 82, B 79 und ggf. weiterer Anwohner sind über den Ausbau der K 513 und den damit verbundenem **Schwerlastverkehr** / LKW vorprogrammiert.

Auch sind **Folgeschäden** bei der K 21, K 20, den Ortsdurchfahrten und weiterer Straßen zu erwarten.

Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.

Die K 513 zwischen Remlingen und der Schachanlage Asse II entwässert über die Ortschaft Remlingen.

Über die **Versiegelungen** bei einer Verbreiterung der K 513 verschlimmern sich bei Starkregen die

Überschwemmungen mit Schlammlawinen im Ort Remlingen. **Vertiefende Betrachtungen sind erforderlich.**

Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktion

Durch die Beeinträchtigungen und Belastungen ist im Bestand der befindlichen Siedlungsentwicklung im Bereich der K 20, K 21, B 82, B 79 und ggf. weitere mit erheblichen Auswirkungen auf die vorhandenen Ziele zu rechnen.

Landwirtschaft

In der Unterlage der BGE „ROV – Ergänzung der Unterlage zur Antragskonferenz“ fehlen sämtliche Breitenmaße und die genaueren Planungsunterlagen zum Ausbau der K 513 - siehe Anlage - BGE Brief vom 16.11.2022 Info K513. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Das „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ wurde aufgrund der hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenziale ausgewiesen.

Die Äcker an der K 513 haben sehr hohe Qualität mit bis zu ca. 90 Bodenpunkten.

Im Bereich der Landwirtschaft, sind auch die Umwelt- und Ernährungsziele, wie auch der Klimawandel zu beachten. Ebenso ist ein Vergleich von Ackerflächen in Niedersachsen, die beregnet werden müssen, mit denen an der Asse, die nicht beregnet werden müssen, zu beachten.

Die Untersuchungsradien sind zu eng und es müssen alle Wirkfaktoren betrachtet werden.

Eine unnötige Versiegelung von den sehr guten landwirtschaftlichen Flächen an der Asse ist zu vermeiden. Die K 513 ist über eine **Ampelanlage** mit einseitiger Befahrung zu regeln und muss daher nicht verbreitert werden. Auch ein **Fahrradweg** kann über andere, vorhandene Wegen ertüchtigt werden.

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Durch eine Sperrung der K 513 müsste der landwirtschaftliche Verkehr den Umweg über die K 21 und Klein Vahlberg nehmen, mit enger Durchfahrt im Ort Klein Vahlberg und starker Steigung/Gefälle in Groß Vahlberg, ggf. werden Umwege über Schöppenstedt und Semmenstedt erforderlich.

Ein Ausbau der Strecke „Groß Vahlberg – Klein Vahlberg – Remlingen“ wird ggf. erforderlich. Eine starke zusätzliche Belastung mit Folgeschäden der vorhandenen Straßen in diesem Bereich ist vorprogrammiert.

Wer trägt die zusätzlichen Kosten, die den Landwirten (durch Umwege) und den Kommunen (durch Straßenfolgeschäden) durch die Sperrung der K 513 entstehen? **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.**

Wald und Forstwirtschaft

Die hier beschriebenen Flächen / Wald „Vorbehaltsgebiet Wald“ und „Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktion des Waldes“ liegen im **FFH-Gebiet**. Das **EU-Recht** ist einzuhalten. Alle alternativen Möglichkeiten sind umzusetzen. Durch eine Ampelanlage zum wechselnden Betrieb der Straße ohne Gegenverkehr ist die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen mit Baumfällungen und Flächenversiegelung auch auf dem Planungsabschnitt 2 nicht erforderlich. Aufstellflächen für LKW wurden von der BGE bereits genannt, jedoch ohne Flächenangaben und ohne Planungsunterlage.

Diese **Planungsunterlage fehlt** und ist im ROV nachzureichen. **Eine vertiefende Untersuchung ist erforderlich.**

Erholung, Freizeit, Tourismus

„Vorbehaltsgebiets Erholung“ und „Vorrangig ruhige Erholung in Natur und Landschaft“

„Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg“

Wie erwähnt, können die Auswirkungen wie Lärm- und Schadstoffimmissionen, durch eine veränderte Straßenführung von der K 513 direkt auf die B 79 für die Anwohner an der K 20 in Remlingen erheblich reduziert werden.

In den BGE-Planungen sind **mehrere Wanderwege** erkennbar, die für den Tourismus, Freizeit und Erholung verloren gehen, oder mindestens unattraktiv werden. **Wie erfolgt hierzu ein angemessener Ausgleich?**

Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich, die auch das Gesamtprojekt mit den Gesamtbelastungen beachtet.

Großräumige Naturschutzfachplanungen, Biotopverbund

„Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft“ und „FFH-Gebiet“ - „Vorranggebiet Natura 2000“

In einem FFH-Gebiet sind alternative Möglichkeiten von der BGE aufzuzeigen.

Die Bewertung der BGE „dass durch die Ertüchtigung der K 513 kleinräumige Flächen innerhalb des „Vorranggebietes Natura 2000 in Anspruch genommen werden“ **ist irreführend.**

Wie oben unter 3.2 ausgeführt handelt es sich um eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. **3.150 m² im LSG/FFH-Gebiet** – Planungsabschnitt 2, indem dann auch der Wald mit Baumfällungen betroffen ist. Wie aufgezeigt wurde, ist die Straßenverbreiterung der K 513 vermeidbar oder zumindest stark reduzierbar. Im Planungsabschnitt 1 ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit ca. **4.450 m²** betroffen (Planungsabschnitt 1 gesamte Flächenversiegelung 15.700 m²). **Es ist eine vertiefende Betrachtung / Untersuchung mit dem Aufzeigen von alternativen Möglichkeiten erforderlich. Hierbei ist die Gesamtbetrachtung über alle Maßnahmen im FFH-Gebiet einzubeziehen.**

Die Lärm- und Schadstoffimmissionen, die Unterbrechung der K 513 sowie die Verbreiterung der K 513 sind wie schon beschrieben vermeidbar, indem der **Schacht Asse II für die Rückholung** genutzt wird, ggf. vergrößert wird. Der neue Schacht Asse 5 (kleiner ausgeführt) für das Personal genutzt wird und mehr Materialtransport über die Bahnstrecke laufen kann. **Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich auch in Bezug auf die Verkehrswege über Bahn und LKW. Eine genauere Planung ist erforderlich.**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die BGE bisher kaum bis gar keine alternativen Lösungsvorschläge zur Minimierung der Belastungen und zum Schutz des FFH-Gebietes, Landschaftsschutzgebietes (LSG), wie auch gegenüber der Bevölkerung aufgezeigt hat. Dies ist beschleunigt nachzuholen. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich.

Einen unbedingten gesetzlichen Auftrag zur Rückholung nach §57b AtG gibt es nicht. Bisher ist die Rückholung nicht genehmigt! - siehe LBU Stellungnahme vom 24.07.2022

Ver- und Entsorgung

Durch eine zusätzliche Verbreiterung der K 513 verlagert sich ein Schutzstreifen für die 110-kV-Erdkabel weiter auf die Ackerflächen, die teilweise im LSG liegen. **Alternativen für die Kabeltrassen** (östlich im Bereich von Feldwegen) und erforderliche Schutzstreifen sind ebenso zu prüfen.

Eine vertiefende Betrachtung / Untersuchung mit Alternativen ist erforderlich.

Verkehr

Wie oben beschrieben, ist hierfür eine **erweiterte vertiefende Betrachtung mit dem Aufzeigen von Alternativen erforderlich.**

Katastrophenschutz

BGE: „Für den Katastrophenschutz sind die Wahrscheinlichkeiten eines Havariefalls für die geplanten Vorhaben darzulegen ...“

Der Ausbau und die Unterbrechung der K 513 ist auch im Zusammenhang mit der **Konsequenzenanalyse** zu Asse II zu bewerten. Um die Gefahren / Wahrscheinlichkeiten eines Havariefalls mit deren Auswirkungen einschätzen zu können, ist die aktuelle Konsequenzenanalyse mit der Darstellung der Auswirkungen durch ein Absaufen des Schachtes Asse II aufzuzeigen und in das ROV einzubringen. **Hierzu ist eine vertiefende Betrachtung nicht nur in Bezug der K 513, sondern der Gesamtanlage zu betrachten.**

Zu Tabelle 1

Der Tabelle 1 wird wie in dieser Stellungnahme und LBU–Stellungnahme vom 24.07.2022 dargelegt widersprochen, da erhebliche zusätzliche Inhalte und vertiefende Betrachtungen erforderlich sind.

5 Ergänzung zu Kapitel 5

5.1 Ergänzung zu Kapitel 5.2 – Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Untersuchungsradien sind zu eng und es müssen alle Wirkfaktoren betrachtet werden.

5.2 Ergänzung zu Kapitel 5.3.1 Schutzgutbezogene Untersuchungsinhalte

(Umfang und Detailliertheit)

Wie in dieser Stellungnahme und in der LBU–Stellungnahme vom 24.07.2022 beschrieben, reichen die Schutzbezogenen Untersuchungsinhalte bei weiten nicht aus. Mit der Verbreiterung der K 513 und der Straßensperrung nach Groß Vahlberg **verstärken sich die Auswirkungen aller Wirkfaktoren.**

Gerade auch im Sinne der schutzbezogenen Untersuchungsgebiete, sind alternative Lösungen aufzuzeigen.

Die Untersuchungsradien sind zu eng und es müssen alle Wirkfaktoren betrachtet werden.

Zu Tabelle 2

Der Tabelle 2 wird nicht zugestimmt, es fehlen erhebliche Planungsunterlagen, das Aufzeigen von Alternativen und konkreteren Angaben, d.h. zusätzliche Inhalte und vertiefende Betrachtungen sind erforderlich – siehe diese Stellungnahme und die LBU–Stellungnahme vom 24.07.2022.

6 Ergänzung zu Kapitel 6 Vorschlag Untersuchungsumfang

raumordnerische Prüfung nach FFH-Richtlinie

BGE: „Der Abschnitt der K 513, der durch das FFH-Gebiet verläuft, ist durch die geplante Ertüchtigung nicht betroffen.“

An mehreren Stellen widerspricht sich die BGE zur Betroffenheit des FFH-Gebietes durch die K 513 selbst.

Betroffen ist das FFH-Gebiet und auch das LSG. Genauere Planungsunterlagen fehlen.

Für die Ertüchtigung, Unterbrechung und Verbreiterung der K 513 sind zusätzliche Datengrundlagen erforderlich. Eine vertiefende Betrachtung ist erforderlich mit dem Aufzeigen von Alternativen.

7 Ergänzung zu Kapitel 7 – Vorschlag Untersuchungsumfang artenschutzrechtlicher Belange

Siehe LBU Stellungnahme vom 24.07.2022 zum ROV Asse II zur Antragskonferenz vom 11.07.2022.

Unter den ROV Quellenangaben sind folgende Quellen zu ergänzen:

- **AGO Stellungnahme vom 03.06.2022:**

Aspekte zu Umgang, Konditionierung und Lagerung der rückgeholten radioaktiven Abfälle aus Asse II

Link: [https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/downloads/ptka-wte-e/%5bAGO-](https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/downloads/ptka-wte-e/%5bAGO-Diskussionspapier%20Aspekte%20zu%20Umgang%20Abf%c3%a4lle%20Asse%5d%20(AGO8)%20(03062022f).pdf)

[Diskussionspapier%20Aspekte%20zu%20Umgang%20Abf%c3%a4lle%20Asse%5d%20\(AGO8\)%20\(03062022f\).pdf](https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/downloads/ptka-wte-e/%5bAGO-Diskussionspapier%20Aspekte%20zu%20Umgang%20Abf%c3%a4lle%20Asse%5d%20(AGO8)%20(03062022f).pdf)

- **AGO-Stellungnahme vom 06.10.2022:** „Überlegungen zu einem Auswahlverfahren für Asse-ferne Standorte eines Zwischenlagers für die rückgeholten Abfälle unter Einbeziehung des Asse-nahen Vorzugsstandortes und Berücksichtigung des vorliegenden Kriterienkataloges. Anforderungen, Vorgehensweise, Kriterien.“

Link: [https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/downloads/ptka-wte-](https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/downloads/ptka-wte-e/%c3%9cberlegungen%20Kriterien%20f%c3%bc%20Asse-ferne%20Standorte%20(AGO-04)%20(2022-10-06f).pdf)

[e/%c3%9cberlegungen%20Kriterien%20f%c3%bc%20Asse-ferne%20Standorte%20\(AGO-04\)%20\(2022-10-06f\).pdf](https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/downloads/ptka-wte-e/%c3%9cberlegungen%20Kriterien%20f%c3%bc%20Asse-ferne%20Standorte%20(AGO-04)%20(2022-10-06f).pdf)

- **AGO-Stellungnahme vom 21.10.2022** zum Bericht: “Entwicklung eines Konzeptes zur Charakterisierung der aus der Schachanlage Asse II rückzuholenden radioaktiven Abfälle – Endbericht. ARGE Brenk-NUKEM

(15.03.2022)

Link: [https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/downloads/ptka-wte-e/Charakterisierung%20ARGE%20Brenk-NUKEM%20\(AGO-09\)\(2022-10-21f\).pdf#Anmerkungen%20Brief%20Bundesumweltministerin%20Schulze](https://www.ptka.kit.edu/ptka-alt/downloads/ptka-wte-e/Charakterisierung%20ARGE%20Brenk-NUKEM%20(AGO-09)(2022-10-21f).pdf#Anmerkungen%20Brief%20Bundesumweltministerin%20Schulze)

- Anlage: **Indizien zur Rückholung des Atommülls aus Asse II nur vorgetäuscht** (28.09.2022)

- Anlage: **Bergsenkungen** 28.09.2022.

- Anlage: **Protokoll vom Bundesumweltausschuss** am 18.01.2017

- Anlage: **Übersichtsplan der über Remlingen entwässernden Flächen**

- Anlage: **Karte alternative Straße und Radweg**

- Anlage: **BGE Brief vom 16.11.2022 Info K513**